

# Satzungen

## „Verein Deutsche Schule Sonderburg“

### § 9 Anstellung

1. Der Schulleiter und die festangestellten Lehrkräfte werden gemäß den geltenden Richtlinien und Satzungen des DSSV angestellt bzw. entlassen.
2. Andere Mitarbeiter werden vom Schulvorstand im Rahmen des bewilligten Haushaltes angestellt bzw. entlassen.

### § 10 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand sorgt für die Einrichtung und Führung einer Buchhaltung, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und einen ausreichenden Überblick über die finanzielle Situation des Vereins gewährleistet.
3. Der Vorstand sorgt weiter dafür, dass eine Jahresrechnung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellt wird und von einem honorierten Revisor geprüft wird.

### § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Generalversammlungen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen gemäß den geltenden Satzungen des DSSV zu verwalten.
3. Sollte der Zweck des Vereins gemäß § 2 nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, ist der Vorstand verpflichtet, den Verein aufzulösen und die Vermögensverwaltung gemäß den Satzungen des DSSV durchzuführen.
4. Bei Einstellung des Schulbetriebes unterliegt der Verein der jeweils geltenden dänischen Gesetzgebung für die Auflösung von Privatschulen.

Ursprüngliche Version angenommen auf der Generalversammlung am 07.11.2001  
Änderung in §8.1 und §8.2 angenommen auf der Generalversammlung am 28.10.2009  
Änderung in §1 und §2 angenommen auf der Generalversammlung am 13.11.2012  
Änderung in §8.5 angenommen auf der Generalversammlung am 03.11.2016

Versammlungsleiter .....

Vorsitzender .....

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein Deutsche Schule Sonderburg“ und hat seinen Sitz in Sonderburg.

### § 2 Zielsetzungen

Der Verein ist Träger der Institution „Deutsche Schule Sonderburg“ und bezweckt im Rahmen der deutschen Minderheit in Nordschleswig, Schul- und Schulfreizeitarbeit in Sonderburg zu betreiben sowie deutsche Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung im Umfeld der Deutschen Schule mitwirken.

### § 3 Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV) und erkennt dessen Satzungen an.

### § 4 Finanzierung

1. Die Aufgaben des Vereins werden durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen finanziert.
2. Der Verein kann darüber hinaus durch den DSSV aus Mitteln des Gesamthaushaltes der deutschen Minderheit finanziell unterstützt werden. Die Zuwendungen vom DSSV unterliegen den Bedingungen gemäß den geltenden Satzungen des DSSV.

### § 5 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennt und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlt. Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, sind automatisch zahlende Vereinsmitglieder.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
3. Kein Mitglied haftet persönlich für eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins und kein Mitglied hat bei Austritt einen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, sofern das Mitglied der Arbeit und der Zielsetzung des Vereins entgegenwirkt. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.

## **§ 6 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und entscheidet in allen Grundsatzfragen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Oktober/November statt. Der Termin wird mindestens 14 Tage vorher durch Anzeige im „Nordschleswiger“ mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen.
  1. Wahl des Versammlungsleiters
  2. Jahresbericht des Vorsitzenden, des Schulleiters und des Kassierers
  3. Aussprache / Entlastung
  4. Behandlung eingegangener Vorschläge
  5. Wahlen
  6. Verschiedenes
4. Vorschläge zu Punkt 4 der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes vorliegen.
5. Ordnungsgemäß einberufene Generalversammlungen sind ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.
7. Über Generalversammlungen muss ein Protokoll geführt werden. Dieses muss vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

## **§ 7 Außerordentliche Generalversammlung**

1. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand und müssen auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Für die Einberufung, Beschlussfassung u.a. gilt der § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Angaben zur Tagesordnung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Ohne Stimmrecht gehören der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und der Personalvertreter dem Vorstand an.
2. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern werden der 1. Vorsitzende und die 6 weiteren Mitglieder im Wechsel jeweils für 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht wählbar.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied benennen.
4. Der Vorstand bestimmt innerhalb der gewählten Vorstandsmitglieder seine weitere Zusammensetzung, jedoch müssen die Posten
  - 2. Vorsitzende,
  - Kassierer,
  - Schriftwart und
  - Vertreter für den Schulausschussbesetzt werden.
5. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach außen. Abgesehen von Situationen, bei denen das Einverständnis der Generalversammlung, des DSSV und/oder öffentlicher Behörden vorliegen muss, zeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie der Schulleiter für den Verein. Im Rahmen der dänischen Gesetzgebung für Privatschulen können die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schulleiters ausreichen. Die Jahresabrechnung der Schule gegenüber dem dänischen Unterrichtsministerium sowie Vermögensdispositionen gemäß § 15 der DSSV Satzung erfordern die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder.
6. Der tägliche Schulbetrieb unterliegt dem Schulleiter.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Zu Sitzungen muss schriftlich einberufen werden.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Über Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden. Die weitere Geschäftsordnung legt der Vorstand selber fest.